

Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde, zufällig in Familienangelegenheiten gleichfalls das Boot betretend, erkennt diesen Schäfer und weiß von dessen Diebstahl, wagt aber im Anfang nicht, denselben zu arretiren; ein hiesiger Advokatenanwalt, auch auf dem Boot, bei dem er sich nun deshalb wegen gesetzlicher Befugniß zur Arrestation erkundigt, rathet ihm solche unter den vorliegenden Umständen an; das Boot hat nun Hemsheim erreicht und dort kommt wie gerufen ein großherzogl. Gensdarm aufs Boot, um nach Mainz zu reisen, der Bürgermeister requirirt nun denselben und dieser arretirt den Schäfer, bei welchem man noch das Geld für die gestohlenen Schafe findet und in Beschlag legt. Nachdem mittlerweile das Boot Mainz erreicht und der Gensdarm seinen Arrestanten vom Boot abführen will, springt derselbe über Bord, alle dargebotenen Rettungsmittel verschmähend, und ersäuft sich. [F. P. 3.]

Muckdosen.

Warum hat er nicht schweigen können?

Einem gewissen Fürsten entdeckte an dem gewöhnlichen wöchentlichen Audienztag ein Untergebener die Unterschleife, welche er von dem Minister bei einem importanten Alleinhandel bemerkt hatte. Die scheinbare Erkennlichkeit des Fürsten machte ihn redselig, auch alles Andere zu sagen, was er nur von Hörensagen wusste. Der Fürst entließ ihn mit den Worten: „Behalt' Er's bei sich; ich werde den Schwamm schon ausdrücken, wann er voll ist.“ Der einfältige Tropf konnte die Freude, dem vom ganzen Lande gebasteten und verfluchten Minister eine so schöne Grube gegraben zu haben, gegen seine Vertrauten nicht bergen; diese erzählten's ihren Freunden im Vertrauen wieder, und so erfuhr's endlich auch der Minister. Dieser beschwerte sich beim Fürsten über die angebliche Verleumdung auf's Heftigste und verlangte öffentliche Genugthuung. Der Fürst, der von der Wahrheit des Angegebenen nur allzu sehr überzeugt war, kam ungern daran; weil er aber den Schelmen damals nicht entbehren konnte, so mußte er sich dazu entschließen. Der Denunziant bekam 25 Prügel zum Lohn und ward von

seinen Diensten weggejagt. Einige Zeit hernach präsentierte er sich dem Fürsten wieder, beschwerte sich jämmerlich über seine Prügel und den verlorenen Dienst. Der Fürst beschenkte ihn mit 100 Dukaten und dem Trost: „Er ist selbst Schuld dran, warum hat Er nicht schweigen können?“ (Hochw.)

Schulprüfung.

Inspektor. „Wir wollen jetzt zum Kopfrechnen übergeben. Nimm einmal an, Kleiner! Deine Mutter hat sieben Hennen, und jede derselben lege vier Eier des Tages — wie viel Eier gibt das in der Woche?“

Schüler. „Ja — Hochwürdn Herr Inspektor! — meiner Mutter ihre Henna leg'n net alle Tag.“

Sprachreinigung.

Lehrer. „Unachtsamer Mensch, was hast du da gemacht?“

Schüler (weinerlich). „A Sau, Herr Lehrer.“

Lehrer. „So sagt man nicht — man sagt „Tintenleck's“ — merk' dir's!“

(2 Tage später.)

Lehrer. „Warum bist du gestern nicht in die Schule gekommen?“

Schüler. „Verzeihen's, Herr Lehrer! wir hab'n Wehlsuppen g'habt. Mein Vater hat a S — — naa — a'n Tintenleck's g'stochen.“

Es hat seine Richtigkeit.

(Sperl und Nakerl bleiben vor einem Schilde stehen, auf dem die Inschrift zu lesen ist: „Hier ist Wein wie Essig zu verkaufen.“)

Sperl. „Um, hm dös ist balter a Druckfehler. Wein wie auch Essig muß 's heißen. Will schnell 'mal a Schöppla versuchen.“

Nakerl. „Wünsch' wehl g'bekomma, i wart scho da.“

(Sperl geht in's Wirthshaus. Nakerl wartet vor der Thür.)

Sperl kehrt bald darauf mit einem sehr sauren Gesicht zurück. „Hörst Nakerl, 's war ka Druckfehler, 's hat allens sei Nichtiafen.“

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 18. Mai 1852.

1 Scheffel Kernen	19 fl. 36 fr.
1 — Sommer Weizen	20 fl. 48 fr.
1 — Gerste	14 fl. 24 fr.
1 — Haber	7 fl. — fr.

Aufgestellt blieben ca. 12 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 41.

Dienstag den 25. Mai

1852.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Landwehrlisten der 3 rückwärts liegenden Altersklassen, also von den Jahren 1851, 1850, 1849 müssen nun bereinigt und ergänzt werden. Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse der landwehrpflichtigen Mannschaft, welche sich aus den Rekrutierungslisten von 1851, 1850, 1849 nach Vergleichung des §. 191 der Instruktion zum Rekrutierungsgesetz ergibt, haben die Schultheißenämter nach §. 192 unfehlbar binnen 14 Tagen hieher zu berichten.

Den 21. Mai 1852.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Bei der dießjährigen Musterung sind nachbenannte Militärpflichtigen ausgeblieben:

- 1) Johannes Rieth von Baiereck,
- 2) Ludwig Seis von Höflinswarth,
- 3) Michael Schiefer von Oberurbach,
- 4) Johann David Rambold von Neuklinsberg,
- 5) Immanuel Seis von Höflinswarth,
- 6) Andreas Schäfer von Streich,
- 7) Johannes Kaiser von Schorndorf,
- 8) Friedrich Hadelmaier von Adelberg,
- 9) Johann Georg Krapf von Unterkirken,
- 10) Johann Gotthilf Lenz von Schnaitz,
- 11) Johann Ludwig Schäfer von Höflinswarth,
- 12) Johann Georg Schmid von Balmannsweiler,
- 13) Johann Abraham Wöhrle von Grunbach.

Sämmtlich diese sind auf Betreten zu verhaften und an das Oberamt einzuliefern. Die ersten fünf hat die Reihe der Aushebung getroffen, daher über diese binnen 10 Tagen gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse vorzulegen sind, um nach §. 177 der Instruktion wegen der Vermögens-Beschlagnahme die weiter vorgeschriebene Einleitung treffen zu können.

Den 21. Mai 1852.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Nachstehende Militärpflichtige des heurigen Jahrs wurden zur nächsten Jahres-Musterung verwiesen:

- 1) Christian Friedrich Weinschenk von Gerabstetten,
- 2) Friedrich Wilhelm Schaal von Miedelsbach,

3) Gottlieb König von Schramberg,

4) Michael Kurz von Buhlbronn,

5) Johann Jacob Siegle von Schorndorf,

6) Jacob Kurz von Buhlbronn.

Hievon werden die Orts-Vorsteher unter Verweisung auf Art. 51 des Rekrutirungs-Gesetzes in Kenntniß gesetzt, damit diese Militärpflichtigen zum Erscheinen bei der Musterung des nächsten Jahres seiner Zeit unfehlbar angehalten werden.

Den 21. Mai 1852.

K. Oberamt, Strölin.

Forstamt Schorndorf.

Holz-Verkäufe.

Aus nachbenannten Revieren kommt unter den bekannten Bedingungen folgendes Holz-quantum zum öffentlichen Aufstreichsverkauf:
Revier Baiereck.

Donnerstag den 3. und Freitag
den 4. Juni

aus dem Staatswald Brand, Markung
Büchenbronn,

1 Klafter eichene Scheiter, 3 Klafter eichene Prügel, 18 Klafter buchene Scheiter, 65 Klafter buchene Prügel, 7 Klafter birkenne Prügel, 2 Klafter erlene Scheiter, 4 Klafter erlene Prügel, 11 Klafter hartes Abfallholz, 7150 Stück buchene, 175 birkenne und 4875 Abfall-Wellen.

Revier Plüderhausen.

Freitag den 4. und Samstag
den 5. Juni

aus dem Staatswald Hochbergerwand,
Markung Plüderhausen,

11 Klafter eichene Scheiter, 5 Klafter eichene Prügel, 4 Klafter buchene Scheiter, 3 Klafter buchene Prügel, 84 Klafter ausgezeichnet schöne birkenne Scheiter, 22 Klafter birkenne Prügel, 10 Klafter aspene Scheiter, 3 Klafter aspene Prügel, 55 Klafter tannene Scheiter, 5 Klafter tannene Prügel, 3 Klafter tannene Asperrügel, 175 Stück eichene, 775 buchene, 1725 birkenne und 400 aspene Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr in den
Schlägen selbst.

Um gehörige Bekanntmachung dieß werden
die betreffenden Ortsvorsteher hiermit ersucht.

Den 24. Mai 1852.

Königl. Forstamt,
Urfull.

Alfdorf. Holzverkauf.

In Beugen von 10 bis 15 Klaftern un-
mittelbar an der Straße aufgestellt werden

zum Verkaufe aus freier Hand angeboten:

100 Klafter buchene Scheiter, darunter 70
Klafter dörres Holz, und

38 Klafter tannene Scheiter, gleichfalls
dörres Holz.

Den 15. Mai 1852.

Freiherrl. v. Holtz'sches Rentamt.

Beutelsbach.

Schulden-Liquidation.

Höherem Auftrag zu Folge findet Dienstag
den 3. Juni Morgens 7 Uhr eine aufergerich-
tliche Schulden-Liquidation des Michael
Baumann, Tagelöhners zu Balmannswel-
ler auf dem dortigen Rathhause statt.

Es werden daher alle diejenigen, welche
Ansprüche an den Schuldner zu machen ha-
ben, aufgefordert, solche an gedachtem Tage
bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung zu li-
quidiren, und rechtsgenügend zu erweisen.

Von den nicht erscheinenden bekannten Gläu-
bigern wird angenommen werden, daß sie hin-
sichtlich eines Vergleichs, sowie rückichtlich
sämmlicher Beschlüsse der Erklärung der Mehr-
heit ihrer Classe beitreten.

Den 19. Mai 1852.

K. Amts-Notariat und
der Gemeinderath Beutelsbach.

Vdt. Amts-Notar
Bauer.

Beutelsbach.

Schulden-Liquidation.

Höherem Auftrag zu Folge findet Mittwoch
den 23. Juni d. J. Morgens 7 Uhr eine
aufergerichtliche Schulden-Liquidation des Jo-
hann Georg Bekker, Schuhmachers und be-
abschiedeten Soldaten von hier auf dem hie-
sigen Rathhause statt.

Es werden daher alle diejenigen, welche
Ansprüche an den Schuldner zu machen ha-
ben, aufgefordert, solche an gedachtem Tage
bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung zu li-
quidiren, und rechtsgenügend zu erweisen.

Von den nicht erscheinenden bekannten Gläu-
bigern wird angenommen werden, daß sie

hinsichtlich eines Vergleichs, sowie rückichtlich
sämmlicher Beschlüsse der Erklärung der
Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 19. Mai 1852.

K. Amts-Notariat und
der Gemeinderath Beutelsbach.
Vdt. Amts-Notar
Bauer.

Oberberken.

Wirthschafts- und Güter- Verkauf.

Aus der Ganntaffe des Johannes Wa-
reis, Hieschwirths dahier wird die in No.
20 und 23 dieses Blattes näher beschriebene
Liegenschaft nachdem ein Nachgebot auf das
Ganze gemacht wurde

am Freitag den 28. Mai d. J.
Morgens 10 Uhr

zum dritten und letzten Aufstreich auf hiesi-
gem Rathhaus gebracht werden, die Liebhaber
und zwar unbekannt mit den nöthigen Zeug-
nissen versehen werden zu dieser Verhandlung
eingeladen.

Den 15. Mai 1852.

Güterpfleger:
Gemeinderath Hochl.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Bei dem fortwährenden Andrang von Bett-
lern in hiesiger Stadt dürfte es nicht uner-
wünscht seyn zu wissen, welche Orte Unter-
stützungen aus der Staats-, Central- und
Bezirks-Armen-Vereinskasse erhalten haben,
durch welche entweder mittelst Suppen-Anstal-
ten oder sonstigen Anstaltungen an Lebens-
mitteln Fürsorge getroffen ist: Weiler, Baiereck,
Manolzweiler, Robsbromm, Höflinswarth,
Hörsack, Schornbach, Weißbuch, Streich, Buhl-
brenn, M. Kinsberg, Kreckwinkel, Aspargen,
Niedelsbach, Ober- u. Unterrbach; in Schorn-
dorf finden fortwährend Brodausheilungen,
Geldunterstützungen und Arbeitsgelegenheiten
statt und wird wegen des grundverderblichen
Kinderbettels bemerkt, daß für Kinder in so
ferne besonders gesorgt ist, als sie in der
Kleinkinder- und Arbeitsschule, sowie durch die
Armenväter ihr tägliches Brod bekommen.

Der Bezirks- und Local-Armen-Verein.

Landwirthschaftl. Verein.

Die K. Centralstelle für die Landwirthschaft,
hat, um die Einführung besserer Ackergeräthe zu
befördern, es für passend gefunden, Waagen-
und Schmidmeister vom Lande zu veranlassen,

an der Ackergeräthefabrik zu Hohenheim einen,
wenn auch nur kürzern Aufenthalt zu neh-
men, um sie durch Anschauen und Handan-
legen mit der Herstellung, Reparatur- und
Gebrauch neuerer Ackergeräthe bekannt zu
machen. Um diese gemüthliche Absicht zu
fördern soll den ersten 10 Wagner- und 10
Schmidmeistern, welche sich melden, für die
Dauer des Aufenthalts in Hohenheim von 6
— 10 Tagen je 10 fl. verabreicht werden,
womit sich der Kostenaufwand für dieselben
deckt.

Die Herren Ortsvorsteher werden nun
dringend ersucht, dieses ihren Wagner-
und Schmidmeistern bekannt zu machen und
etwaige Aufnahms-Gesuche mir umgehend zur
Kenntniß zu bringen.

Vorstand des landw. Vereins,
Pfarrer Heuß in Oppelsbohm.

Schorndorf.

Mein Baumgut in der Stechalden 1 1/2 M.
im Meß ist angekauft um 402 fl. 42 kr. und
kommt bis Mittwoch den 26. Mai Abends 6
Uhr in meiner Wohnung in Aufstreich. Zu
bemerken habe ich noch daß es recht gut in
zwei Theile getheilt werden kann und dieses
Jahr einen guten Ertrag liefert.

Auch ist mein Wallgarten angekauft um
625 fl. und kommt an gleichem Tag in Auf-
streich. Weitere Liebhaber lade ich höflich ein.

Friedr. Hutt.

Schorndorf.

Ein braves, fleißiges Mädchen wel-
ches früher schon einmal hier diente, sucht
wieder hier einen Dienst zu bekommen.

Näheres bei der Redaction.

Schorndorf.

Eine Gitarre wird zu kaufen ge-
sucht, und nimmt Anträge entgegen die
Redaction d. Blattes.

Buhlbronn.

Der Unterzeichnete ist gesonnen ein anno
1844 neuerbautes mit Bäckerei und Bren-
nerei eingerichtetes Wohnhaus aus freier Hand
zu verkaufen, und da kein Wirth im Ort ist
und der Ort 80 bis 90 Bürger zählt, so
könnte einer sein gutes Auskommen finden.

Heinrich Kurz.

Plüderhausen.

Zwei hiesige Ortsangehörige wünschen ge-
gen zweifache Versicherung liegender Gü-
ter Anlehen von 600 fl. und 100 fl. aufzu-
nehmen, dieselben müssen als ganz gute Häus-
halter und zuverlässige Zinszahler prädicirt

werden, denen diese Anleihen mit Ruhe anvertraut werden können.

Hierbei wird noch bemerkt, daß sich der neu-erwählte Ortsvorsteher dahier befehlen wird, den Hrn. Gläubigern eine bessere Zahlungshilfe angedeihen zu lassen, als es bisher der Fall war, um den so sehr gesunkenen Credit einigermaßen wieder empor zu bringen, und die dießfalls gehegten Besorgnisse zu beseitigen.

Um bald gest. Zusage bittet

Den 21. Mai 1852.

Verwalt. Actuar u. Pfandh. Beamter
Geiger.

Mannichfaltiges.

Carragabeen-Schlichte für leinene Gewebe.

Von Hrn. Dr. v. Kurrer aus Prag.

Die beste Schlichte für den Weber ist diejenige Mehlschlichte, welcher Carragabeen-Gallerte zugesetzt wird. Sie eignet sich sowohl für ganz leinen als auch solche Gewebe, wo die Fette Baumwolle, der Einschuß aber leinen ist und trägt wesentlich zu einem guten Gährungsprozeß beim Bleichen der Leinwand und schneller Förderung beim Bleichen selbst bei.

Bei Bereitung der Schlichte werden 1 Poth Carragabeen mit 4 Pfund heißem, nicht kochendem Wasser übergossen, dieses bis zur vollständigen Auflösung desselben stehen gelassen und alsdann der farblose Schleim durch ein Tuch gefeilt. Für weiche Garne mischt man diesen Schleim in einem hölzernen Gefäß mit drei Vierteltheilen gewöhnlicher Stärke oder Mehlschlichte. Bei harten Garnen werden gleiche Theile des Carragabeenschleimes und Stärke oder Mehlschlichte gemischt.

Der Carragabeenschleim besitzt die gute Eigenschaft:

- a) daß er sich mit Stärke über 3 Wochen lang dick und brauchbar erhält;
- b) daß er der Schlichte zugesetzt, dem Garne nebst großer Geschmeidigkeit auch einen hohen Grad von Elastizität ertheilt, die dem Weber große Vortheile gewährt, besonders bei geringen schlechten Garnen;

c) daß selbst in der heißesten Jahreszeit die damit geschlichtete Kette nie ganz dürr wird, sondern sich immer zähe erhält;

d) daß eine solche Schlichte ihrer weißen Farbe wegen selbst für weiß zu webende Waare verwendet werden kann.

Was die fettartige Spitze anbelangt, ist unter allen Verhältnissen jeder Fettart die sogenannte grüne Schmierseife, wie sie im Handel vorkommt, vorzuziehen, weil jede andere fette Substanz, vorzüglich aber Hindstalg, das Bleichen der Leinwand erschwert, welches bei Verwendung grüner Seife nicht der Fall ist.

Für Aufbewahrung jeder Schlichte müssen metallene, besonders eiserne Gefäße vermieden werden und die Schlichte darf durchaus nur in hölzernen Geschirren bewahrt werden.

Bemerkung über das Carragabeen.

Das Carragabeen ist eine Lianaart oder Alge, der *Fucus crispus* L. oder *Sphaerococcus Agarth*. Es wächst an den Küsten des atlantischen Ozeans, besonders an denen Großbritanniens, in großer Menge, dergleichen an den Küsten von Spanien bis Lappland und denen des adriatischen Meeres, wo es als Wasserpflanze an das Ufer geworfen wird und in Stücken von verschiedener Größe, die durchscheinend, bald härter, bald weicher sind, als Carragabeen im Handel vorkommt.

[Gewerbebl. aus Würtemb.]

Berlin, 18. Mai. Es wird gewiß die Nachricht Freude bereiten daß der Inhalt des die Regelung der dänischen Verhältnisse betreffenden dänischen Protokolls nicht ganz so unglücklich ist, als bisher angenommen wurde. Der Prinz Christian von Holstein-Glücksburg ist nämlich nur als König von Dänemark anerkannt worden; und wenn auch das Protokoll außerdem die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie als wünschenswerth (auch für Preußen?) bezeichnet, so ist doch noch ein Unterschied zwischen einem solchen Wunsche und der Bestimmung, daß die Herzogthümer für immer zu Dänemark gehören sollen. Was aber das Wichtigste ist, der Herzog von Augustenburg hat nur seine Güter für eine Geldenschädigung abgetreten, nicht aber auf seine Erbrechte verzichtet.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 42.

Freitag den 28. Mai

1852.

Amthliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. **Zur Beachtung!** Das Regierungsblatt vom 15. d. M. enthält ein sehr wichtiges in die Lebens-Verhältnisse tief eingreifendes Gesetz in Betreff der Einführung kürzerer Verjährungsfrist für gewisse Forderungen; welches sich Jedermann zu merken hat, wenn er nicht in Schaden kommen will.

Während bisher mit wenigen Ausnahmen jede noch so unbedeutende Forderung bis zum Ablaufe des 30. Jahres vom Tage ihrer Klagbarkeit an gerechnet gerichtlich verfolgt werden konnte, ist dieser Termin für solche Forderungen, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf bedingt werden, und nicht durch Unterspönder versichert sind, auf 3 Jahre beschränkt, wobei übrigens das Jahr, in welchem die Forderung verfallen ist, nicht mitgerechnet wird. Hieraus haben Kauf- und Handelsleute jeder Art, Apotheker, Handwerker, Wirthe, Diensthöten und Tagelöhner, Lehrlinge, Wägen, Frachtlöhner, öffentliche und Privatlehrer, Aerzte, Hebammen, Feldmesser, Zeitungs-Redactionen, Vermietter und Verpächter, Wägen-, Zinsen-, Zehnten-, Renten-, Leibgedings- und Unterhalts-Berechtigte, ihre aus ihrem Gewerbe oder Geschäfte, oder aus ihren abgeschlossenen Kauf-, Dienstmieth-, Mieth-, Pacht-, Leibgedings-, Alimentations-, Verträgen, oder aus dem Leben-, Grund- oder Zehntherrlichen Verbands entstandene Forderungen, ferner Kapitalien-Besitzer, und andere Personen, die sich Zinsen aus ihren Forderungen bedingen, ihre rückständige Zinsen (auf die Hauptschuld bezieht sich das Gesetz nicht) noch vor Ablauf des dritten Jahres bei den betreffenden Schultheißenämtern einzuklagen, oder wenigstens ein schriftliches oder vor einer Behörde abgelegtes Auerkennniß der Forderung beizubringen.

Damit ist es aber noch nicht geschehen, denn, wenn nun zwar eine Verfügung getroffen wird, die Klage bleibt aber wieder 3 Jahre ruhen, ohne daß auf's neue geklagt wird, oder es laufen nach Auerkennung der Forderung wieder 3 Jahre ab, so kann der Schuldner gleichwohl sich durch die Einrede der Verjährung von seiner Schuld befreien.

Wer seine Klage zurücknimmt, von dem wird es angesehen, als ob er gar nicht geklagt hätte, die Verjährung wird also nicht unterbrochen.

Auch Forderungen, die sich auf gerichtliche Erkenntnisse gründen, unterliegen derselben kurzen Verjährungsfrist, wenn sie von der Urtheils-Eröffnung an nicht weiter verfolgt werden.

Glaubt Jemand, er wolle sich dadurch schützen, daß er auf die kurze Verjährungsfrist zum Voraus verzichten lasse, so hilft das nichts, weil ein solcher Verzicht für unzulässig erklärt ist.

Damit ist aber nicht gesagt, daß verjährte Forderungen von den Schuldnern nicht dennoch bezahlt werden dürfen, im Gegentheil werden ehrliche Leute, von der